



VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Stockerau vom 10. Juni 2023 über die

Ausnahme von der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet

Gemäß § 38 Abs 1 Pyrotechnikgesetz 2010 wird verordnet:

§ 1

Von dem Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet ist der Bereich der Außenanlage Stadion (Laufbahn gegenüber Tribüne) für den Zeitraum 14. Juni 2024 von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr ausgenommen.

§ 2

Während des Zeitraums der Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F2 ist eine fachkundige Person aus dem Fachgebiet Brandschutz beizuziehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 14. Juni 2024 in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Mag. (FH) Andrea Völkl



angeschlagen am: 10.04.2024
abgenommen am: